

EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 30. März 1982

Nr. 603

Ortsgemeinde Bottighofen
Baulinienplan Bereich Parzelle 248, Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 15. Februar 1982 ersucht die Ortsbehörde Bottighofen um Genehmigung des am 12. Dezember 1981 beschlossenen Baulinienplans im Bereich der Parzelle 248. Den Akten ist zu entnehmen, dass beim Planauflage- und Beschlussverfahren den formellen Anforderungen des Baugesetzes entsprochen wurde. Da weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Einsprache eingereicht wurde, steht einer Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Die Liegenschaft auf Parzelle 248 wird gemäss Baulinienplan vom Mai 1969 von der Baulinie durchschnitten. Da für die betreffende Liegenschaft konkrete Um- und Ausbauwünsche vorliegen, entschloss sich die Ortsbehörde nach Beratung mit der kantonalen Denkmalpflege, den Baulinienplan zu ändern. Das Kleinbauernhaus, das mit der Baulinie umfahren wird, ist zwar kein Baudenkmal, doch sprechen die guten Proportionen für seine Erhaltung. Die neue Baulinie unterschreitet das gesetzliche Mindestmass für Abstände von Hochbauten zu Gemeindestrassen (§ 90 StrG) um ca. 50 cm, was aber keine verkehrstechnischen Probleme mit sich bringt. Somit steht auch einer Genehmigung aus materiellen Gründen nichts im Wege.
3. Die Baulinie führt den Fassaden entlang um die Baute, was aus ortsbildpflegerischer Sicht zu begrüssen ist.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Baulinienplanänderung zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan im Bereich der Parzelle 248, Bottighofen, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Bottighofen, 8598 Bottighofen, unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk und den übrigen Akten (2)



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

mi